

STEUERINFORMATIONEN

IV - 2015

Sehr geehrte Damen und Herren,
das jahrelange Drängen der Verbände hatte endlich Erfolg: Beim Investitionsabzugsbetrag wurde die unselige Bindung an eine ganz bestimmte Investitionsplanung endlich aufgegeben – allerdings erst in der Zukunft. Im Artikel auf dieser Seite erläutern wir Ihnen die Neuregelung. Bundesweit sind aktuell die Betriebsprüfer angewiesen, die Tageskassen strenger zu prüfen. Im Artikel 27 auf Seite 3 möchten wir Sie daher auf die Eckpunkte einer ordnungsgemäßen Kassenführung hinweisen.

- 24/15** ● **Investitionsabzug:** Vereinfachung ab WJ 2015/2016
- 25/15** ● **Blockheizkraftwerke:** Neue Regeln bei der Abschreibung
- 26/15** ● **Initiative Tierwohl:** 19 % Umsatzsteuer auf Auszahlungen
- 27/15** ● **Kassenführung:** Im Fokus der Betriebsprüfung
- 28/15** ● **Riesterrente:** Besonderheiten für Landwirte beim Zulagenantrag beachten
- 29/15** ● **Mindestlohn:** Erleichterung bei Aufzeichnungspflichten für MiFa
- 30/15** ● **MiFa:** Arbeitsverhältnis oder familienhafte Mithilfe?



HAUPTTHEMA 1

Investitionsabzug: Vereinfachung ab WJ 2015/2016

24/15 ●

Der Investitionsabzugsbetrag (IAB) funktioniert bisher nur, wenn eine ganz bestimmte Investitionsplanung benannt und genau die auch umgesetzt wird. Das hat der Gesetzgeber nun endlich aufgegeben: Zukünftig reicht es aus, einen IAB abzuziehen und dann in entsprechender Höhe zu investieren. Das gilt jedoch erst für IAB, die ab dem Wirtschaftsjahr (WJ) 2015/2016 oder dem WJ 2016 abgezogen werden.

Vereinfachung ab WJ 2015/2016

Beispiel 1: Landwirt Schröder möchte den steuerpflichtigen Gewinn des WJ 2015/2016 mit einem IAB um 40.000 € senken. Erforderlich für den Abzug ist hier nur noch, die Höhe des IAB dem Finanzamt auf elektronischem Wege mitzuteilen. Schröder braucht nicht mehr anzugeben, was er anschaffen oder herstellen will. Er kann nun innerhalb des Investitionszeitraumes von 3 Jahren in beliebige bewegliche Wirtschaftsgüter wie Maschinen und Betriebsvorrichtungen (z.B. Stalleinrichtungen) investieren. Ob deren Investition zum Ende des WJ 2015/2016 schon geplant war, spielt keine Rolle mehr.

Was bleibt wie bisher?

Der IAB beträgt weiterhin bis zu 40 % der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten, ein IAB von 40.000 € entspricht also einer Investitionssumme von 100.000 €. Im WJ der Investition wird der dafür abgezogene IAB dann dem

Gewinn wieder hinzugerechnet, das kann mit einem entsprechenden Abzug von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten kompensiert werden.

Wird bis zum Ende des Investitionszeitraums von 3 Jahren nicht oder nicht in ausreichender Höhe investiert, muss der IAB – wie bisher – im Abzugsjahr rückwirkend hinzugerechnet werden.

Was sind die Vorteile?

Die Flexibilisierung ist für den IAB ein Befreiungsschlag. Sie können einen IAB abziehen und in den Folgejahren in Ruhe entscheiden, was investiert werden soll. Auch der nachträgliche Abzug und der Abzug bei Betriebsgründungen werden erheblich vereinfacht.

Alte Regeln bis WJ 2014/2015

Beispiel 2: Landwirt Huber möchte vom Gewinn des WJ 2014/2015 einen IAB abziehen. Dieser Abzug fällt noch unter das alte Recht. Huber muss dem Finanzamt der Funktion nach benennen, in welche Wirtschaftsgüter und in welcher Höhe er investieren will. Begünstigt kann er dann nur in genau diese Wirtschaftsgüter investieren. Hat er dem Finanzamt z. B. die Investition in ein Bodenbearbeitungsgerät angegeben und möchte stattdessen ein Futtersilo anschaffen, muss er versuchen, einen neuen IAB im Abzugsjahr abzuziehen. Gelingt das nicht, muss er eine rückwirkende Gewinnerhöhung im Jahr des Abzuges hinnehmen.

Beachte

Der Gesetzgeber hat sich nicht zu einer rückwirkenden Flexibilisierung des IAB durchringen mögen. Beachten Sie also, dass für alle bis zum WJ 2014/2015 bzw. WJ 2015 abgezogenen IAB weiterhin die strenge Bindung zwischen Investitionsplanung und Durchführung fortbesteht. Je nach Abzugsjahr werden für eine Übergangszeit unterschiedliche Gesetzesstände nebeneinander zu beachten sein.

§ 7g Abs. 1-4 EStG i.d.F. des StÄndG 2015

UNTERNEHMEN

Blockheizkraftwerke: Neue Regeln bei der Abschreibung

25/15

Die Finanzverwaltung hat sich mit einem neuen Erlass entschieden, Blockheizkraftwerke (BHKW), die zu Heizzwecken genutzt werden, steuerlich zukünftig als Teil des Gebäudes zu behandeln. BHKW's von Biogasanlagen sind davon nicht betroffen. Die Heiz-BHKW's sind dann gemeinsam mit dem Gebäude auf 25 bis 50 Jahre abzuschreiben. Nach bisheriger Regelung wurden die BHKW als sog. „Betriebsvorrichtung“ betrachtet und konnten somit auf 10 Jahre abgeschrieben werden. Zusätzlich war es möglich, für die geplante Anschaffung einen Investitionsabzugsbetrag (IAB) abzuziehen. Diese Möglichkeit entfällt nun.

Die alte Regelung darf noch für alle bis zum 31.12.2015 angeschafften oder verbindlich bestellten BHKW angewendet werden. Ist die Neuregelung im Einzelfall günstiger, kann sie auch rückwirkend angewendet werden.

Das BHKW im Einfamilienhaus

Beispiel 1: Kurt Schröder baut im Jahr 2016 ein Einfamilienhaus zu eigenen Wohnzwecken. Als Heizungsanlage wird ein Blockheizkraftwerk eingebaut. Den Strom speist er in das öffentliche Netz ein.

Folge: Bisher wurde durch den Stromverkauf das gesamte BHKW als Gewerbebetrieb behandelt. Nach der Neuregelung wird es dem Einfamilienhaus als Heizung zugerechnet. Gewerbebetrieb ist nur noch die Stromerzeugung. Betriebsausgaben sind die anteiligen, auf die Stromerzeugung entfallenden Kosten. Das BHKW ist dabei auf 50 Jahre abzuschreiben. Einen IAB für die geplante Anschaffung darf Schröder nicht geltend machen. Die auf die Wärmeerzeugung entfallenden Kosten sind Privataufwand und haben keine Auswirkung mehr.

Das BHKW im Mietshaus

Beispiel 2: Heinz Meyer ist Eigentümer eines Mehrfamilienhauses, die Wohnungen hat er vermietet. Die alte Ölheizung ersetzt er durch ein BHKW.

Folge: Auch hier wird das BHKW nach der Neuregelung als Heizung dem Haus zugerechnet. Da mit dem BHKW eine alte Heizung ersetzt wird, mindern die Kosten als sofort abzugsfähige Erhaltungsaufwendungen die Vermietungseinkünfte. Speist Meyer den Strom in das öffentliche Netz ein oder verkauft ihn an die Mieter, ist auch hier die Stromerzeugung Gewerbebetrieb. Die auf die Stromerzeugung entfallenden Anschaffungskosten des BHKW sind in diesem Gewerbebetrieb sofort abzugsfähige Betriebsausgaben. Für Meyer ist die Neuregelung günstiger, er wird sie auch dann anwenden wollen, wenn er das BHKW vor dem 31.12.2015 angeschafft hat.

Fortsetzung oben rechts

Fortsetzung >> Blockheizkraftwerke: Neue Regeln bei der Abschreibung

Beachte: Die Folge ist eine andere, wenn Meyer den Mietern nicht nur anstelle der bisherigen Heizölkosten den anteiligen Betriebsstoff des BHKW belastet, sondern ihnen die Wärme verkauft.

Das BHKW als Stall- oder Gewächshausheizung

Beispiel 3: Landwirt Schulze plant die Anschaffung eines BHKW zur Beheizung seines Hähnchenstalls. Der erzeugte Strom wird in das öffentliche Netz eingespeist.

Folge: Das BHKW dient unmittelbar einem betrieblichen Produktionsprozess, nämlich der Hähnchenmast. Es ist daher auch nach der Neuregelung nicht Bestandteil des Hähnchenstalls, sondern – wie bisher – eine Betriebsvorrichtung. Da der Strom in das öffentliche Netz eingespeist wird, ist das BHKW insgesamt Gewerbebetrieb. Schulze darf das BHKW dort auf 10 Jahre abschreiben. In der Regel wird er für die Anschaffung auch einen IAB beantragen können.

Fazit

Es sind noch zahlreiche Konstellationen denkbar, die jeweils ihre eigenen Folgen haben. Dazu kommen noch die Umsatzsteuerfolgen. Bei BHKW's in der Landwirtschaft kann es sinnvoll sein, sie in einen eigenen Betrieb auszugliedern, insbesondere bei landwirtschaftlichen Personengesellschaften. Sprechen Sie uns frühzeitig an, wenn Sie die Anschaffung eines BHKW planen.

Verfügung OFD Niedersachsen vom 15.09.2015 S2241-186-St222/St221

Initiative Tierwohl: 19 % Umsatzsteuer auf Auszahlungen

26/15

Nach einem aktuellen Schreiben des Bundesfinanzministeriums unterliegen die Zahlungen an die Landwirte für die Teilnahme an der Initiative Tierwohl der Umsatzsteuerregelbesteuerung. Das bedeutet, dass die Trägergesellschaft 19 % Umsatzsteuer zusätzlich zu den vereinbarten Beträgen auszahlt. Diese Umsatzsteuer muss der Landwirt an das Finanzamt anmelden und abführen. Das gilt auch für Betriebe, die ansonsten die Umsatzsteuerpauschalierung anwenden.

Da die Einnahmen mit 19 % umsatzsteuerpflichtig sind, können sich die Landwirte die Umsatzsteuer auf Aufwendungen für die Teilnahme an der Initiative Tierwohl als Vorsteuer vom Finanzamt erstatten lassen. Wird die Umsatzsteuerpauschalierung angewendet, kann als Vorsteuer nur die Umsatzsteuer auf Aufwendungen erstattet werden, die durch die Teilnahme an dem Programm verursacht sind. Das wird bei manchen Aufwendungen nur zum Teil der Fall sein, dort muss der erstattungsfähige Anteil der Umsatzsteuer notfalls geschätzt werden.

Schreiben des BMF an die Trägergesellschaft Initiative Tierwohl vom 12.08.2015 III C2-S7100/15/10002

Kassenführung: Im Fokus der Betriebsprüfung

27/15

Seit Jahren ziehen die Betriebsprüfer die Daumenschrauben bei der Prüfung der Tageskassen an. Kassenmanipulationen sind sogar in die öffentliche Diskussion geraten. Die ordnungsgemäße Kassenführung wird daher immer wichtiger, auch wenn sie erheblichen Aufwand bedeutet. Eine mangelhafte Kassenführung kann zum Verwerfen der gesamten Buchführung führen. Schon kleine Mängel führen regelmäßig zu Zuschätzungen durch das Finanzamt.

Eine Tageskasse ist grundsätzlich für jeden Betrieb erforderlich. Verzichtet werden kann darauf nur, wenn nur ausnahmsweise Bareinnahmen erzielt werden und nur gelegentlich Barausgaben erfolgen. Nachfolgend stellen wir Ihnen die wichtigsten Eckpunkte für die ordnungsgemäße Kasse dar.

Die offene Ladenkasse

Von einer „offenen Ladenkasse“ spricht man, wenn keine Registrierkasse vorhanden ist, sondern die Einnahmen lediglich in einem Behältnis gesammelt werden. Wichtig ist dann ein täglicher Kassenbericht, z. B. nach handelsüblichen Vordrucken. „Täglich“ bedeutet jeden Tag – das Nachschreiben einer Kasse, auch nur für eine Woche, ist nicht mehr ordnungsgemäß. Der Bericht kann handschriftlich oder gedruckt verfasst werden. Er darf nachträglich nicht änderbar sein, das Abspeichern als Excel-Tabelle reicht also nicht. Einzelblätter einer Tageskasse sind fortlaufend zu nummerieren.

Die übliche Berichtsmethode ist:

Kassenendbestand bei Geschäftsschluss

- Endbestand des Vortages
- + Barausgaben des laufenden Tages
- +/- Privatentnahmen/Privateinlagen
- +/- Bareinzahlungen auf/Abhebungen vom Bankkonto
- = Tageseinnahme

Dem Kassenbestand am Ende des Tages kommt dabei wesentliche Bedeutung zu. Laut Finanzverwaltung soll dazu ein Zählprotokoll angefertigt werden (z. B. 5 x 50 €-Scheine, 7 x 20 €-Scheine, 12 x 10 €-Scheine usw.).

Grundsätzlich sind die Einnahmen einzeln aufzuzeichnen, nur bei einer Vielzahl von kleinen Einzelverkäufen an wechselnde Kunden (z. B. in einem Hofladen) kann darauf verzichtet werden. Bestimmte Einnahmen sind immer einzeln aufzuzeichnen, z. B. Verkäufe an Händler, Einnahmen aus Dienstleistungen, Übernachtungen oder Pferdepension.

Wichtig ist die getrennte Aufzeichnung bei unterschiedlichen Umsatzsteuersätzen. Dabei gibt es Erleichterungen, die aber vorher beim Finanzamt beantragt werden müssen.

Jede Barausgabe ist einzeln aufzuzeichnen und natürlich der Beleg aufzubewahren. Auch Privatentnahmen oder -einlagen und Einzahlungen auf oder Barabhebungen vom Betriebskonto sind einzeln aufzuzeichnen. Gibt es hier Plausibilitätsmängel, ist die Ordnungsmäßigkeit sofort in Not.

Die Betriebsprüfung hat mittlerweile ein Arsenal von elektronischen Möglichkeiten, die Richtigkeit und Plausibilität der Kasse zu prüfen. Damit kann sie z. B. durch aufspüren bestimmter Muster nachträglich erstellten Kassenberichten auf die Spur kommen. Sind mehrere Kassen vorhanden, z. B. bei Verkaufsständen oder Imbisswagen, sind die Aufzeichnungen für jede Kasse zu führen. Es müssen dann auch die Geldbewegungen zwischen den Kassen im Kassenbericht erscheinen. Bei Verkaufsständen sind Verkaufsprotokolle sinnvoll.

Registrierkassen

Bei Registrierkassen gilt der Grundsatz: Alles, was die Kasse technisch hergibt, muss auch gemacht werden. Und in alles hat der Betriebsprüfer auch Einsicht, selbst wenn es über die Aufzeichnungspflichten hinausgeht. Elektronische Registrierkassen müssen alle Bargeschäfte einzeln elektronisch aufzeichnen, ebenfalls getrennt nach Umsatzsteuersätzen. Vereinfachungen gibt es hier nicht.

Die Daten müssen 10 Jahre aufbewahrt werden, und zwar in elektronischer Form, notfalls über einen externen, nicht nachträglich manipulierbaren Speicher. Es darf nicht möglich sein, Einzelbuchungen oder Stornierungen zu löschen. Es sind auch die Programmierungen und Programmänderungen zu speichern, praktisch alles, was mit der Kasse gemacht wurde. Selbst der sogenannte Trainingspeicher, mit dem die Funktion der Kasse geübt wird, darf nicht gelöscht werden. Ferner sind die Bedienungsanleitungen und sonstigen Erläuterungen zur Kasse aufzubewahren. Alle elektronischen Daten müssen dem Prüfer in auswertbarer Form zur Verfügung gestellt werden, der dann die unterschiedlichsten Plausibilitätsprüfungen damit anstellt. Ein Kassenbericht ist zusätzlich erforderlich, wenn nicht auch die dortigen Angaben (siehe links) elektronisch erfasst werden.

Übergangsfrist für Altkassen bis 31.12.2016

Elektronische Registrierkassen, die das oben beschriebene technisch noch nicht leisten, müssen soweit wie möglich aufgerüstet werden. Ist das nicht vollständig möglich, dürfen vor dem 26.10.2010 gekaufte Kassen noch bis zum 31.12.2016 verwendet werden. Wichtig ist hier besonders die Aufbewahrung der Tagesendsummenbons (Z-Bons) vom Geschäftsschluss mit fortlaufenden Nummern. Die Tageseinnahmen können dann je Kasse in einer Summe in das Kassenbuch eingetragen werden (getrennt nach Umsatzsteuersätzen).

Fazit

Der Artikel stellt nur die Eckpunkte dar. Stimmen Sie die für Ihren Betrieb erforderliche Vorgehensweise detailliert mit uns ab. Auch Mitarbeiter müssen darüber sorgfältig geschult werden. Gewarnt sei vor den von manchen Firmen unter der Hand angebotenen elektronischen Kassenmanipulationen, deren Aufdeckung kann auch zu strafrechtlichen Folgen führen.

BMF-Schreiben zu den GoBD vom 14.11.2014 BStBl I S. 1450





Riesterrente: Besonderheiten für Landwirte beim Zulagenantrag beachten 28/15

Auch in der landwirtschaftlichen Alterskasse versicherte Landwirte, deren Ehegatten und mitarbeitende Familienangehörige können einen begünstigten Riestervertrag abschließen. Wichtig ist, dass die Besonderheiten für Landwirte beim Zulagenantrag beachtet werden, die auch die Anbieter manchmal vergessen.

Zulagenantrag und Mindesteigenbeitrag

Voraussetzung für die Riesterzulagen ist ein korrekter und fristgerechter Zulagenantrag sowie die Einzahlung des Mindesteigenbeitrages bzw. des Sockelbetrages in den Vertrag. Arbeitnehmer können einen Dauerzulagenantrag stellen, ohne dann laufende Nachweise über den für die Höhe des Mindesteigenbeitrages maßgebenden Bruttolohn liefern zu müssen. Das funktioniert bei Landwirten nicht.

Jährlich neuer Antrag bei Landwirten

Der Mindesteigenbeitrag berechnet sich bei Landwirten nach den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft des zweiten dem Beitragsjahr vorangegangenen Kalenderjahr, bei Nebenerwerbslandwirten zuzüglich dem Bruttolohn (ggf. weiterer Werte). Bei Arbeitnehmern wird der Bruttolohn für die Prüfung des Mindesteigenbeitrages automatisch von der Deutschen Rentenversicherung übermittelt. Da eine solche Übermittlung durch die Alterskasse nicht erfolgt, müssen Landwirte das maßgebende Einkommen gegenüber der Zulagenstelle angeben und dafür jährlich neu einen Zulagenantrag stellen. Der Zulagenantrag wird über den Anbieter (z. B. Bank oder Versicherung) abgegeben und von dort an die Zulagenstelle weitergeleitet.

Hat sich ein Nebenerwerbslandwirt von der Versicherungspflicht in der Alterskasse befreien lassen, spielt das landwirtschaftliche Einkommen für seinen Mindesteigenbeitrag keine Rolle mehr. Er kann wie andere Arbeitnehmer einen Dauerzulagenantrag stellen.

Mindestlohn: Erleichterung bei Aufzeichnungspflichten für MiFa 29/15

Das Bundesarbeitsministerium hat eine Verordnung erarbeitet, die Erleichterungen hinsichtlich der Dokumentationspflicht beim Mindestlohn auch für Landwirte beinhaltet. Mitarbeitende Familienangehörige (MiFa) – gemeint sind Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Kinder und Eltern des Landwirts – müssen die tägliche Arbeitszeit nicht mehr im Einzelnen aufschreiben und dokumentieren. Beachten Sie aber die Aufzeichnungspflicht nach dem Arbeitszeitgesetz, wenn die tägliche Arbeitszeit mehr als 8 Stunden beträgt.

Dokumentationspflichten in der Landwirtschaft bleiben

Unter bestimmten Voraussetzungen entfällt die Aufzeichnungspflicht auch für Nichtangehörige, wenn der Monatslohn mehr

Fortsetzung oben rechts

Hinweis:

Trotz sorgfältiger Bearbeitung kann für den Inhalt der Beiträge keine Haftung übernommen werden.

Fortsetzung >> Mindestlohn: Erleichterung bei Aufzeichnungspflichten für MiFa

als 2.958 € oder 2.000 € beträgt. Das betrifft bestimmte Branchen – aber nicht die Landwirtschaft. Da dort das Arbeitnehmer-Entsendegesetz gilt, sind für jeden Arbeitnehmer Beginn, Dauer und Ende der täglichen Arbeitszeit aufzuzeichnen. Für Landwirte bleibt also nur die Erleichterung für beschäftigte MiFa.

Verpflichtung zur Zahlung des Mindestlohns bei MiFa

Die Erleichterung der Dokumentationspflicht bedeutet nicht, dass für mitarbeitende Familienangehörige kein Mindestlohn zu zahlen ist. Vielmehr ist der Mindestlohn in Höhe von 7,40 € (West) bzw. 7,20 € (Ost) je Stunde (ab 2016: 8,00 €/7,90 €) weiterhin für alle Personen, also auch für mitarbeitende Familienangehörige, zu zahlen. Voraussetzung: Es liegt ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis (Arbeitsverhältnis) vor.

MiLoDokV vom 29.07.2015

MiFa: Arbeitsverhältnis oder familienhafte Mithilfe? 30/15

Der noch bis Ende 2014 für mitarbeitende Familienangehörige (MiFa) geltende besondere Grenzwert für die Beurteilung der Versicherungspflicht in der Renten- und Arbeitslosenversicherung, der zuletzt monatlich 690 € (West) bzw. 580 € (Ost) betrug, wurde durch die Regelungen des Mindestlohngesetzes abgelöst und gilt seit 01.01.2015 nicht mehr.

Da auch für MiFa mit Arbeitsverhältnis der Mindestlohn von 7,40 € (West) bzw. 7,20 € (Ost) – ab 2016: 8,00 €/7,90 € – zu zahlen ist, resultiert hieraus im Regelfall eine allgemeine Sozialversicherungsspflicht.

Beträgt das regelmäßige monatliche Arbeitsentgelt unter Beachtung des Mindestlohns nicht mehr als 450 €, kann es sich um eine geringfügige Beschäftigung (Minijob) handeln.

Mitarbeitende Familienangehörige ohne Arbeitsvertrag

Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) hat bei mitarbeitenden Familienangehörigen ohne Arbeitsvertrag zu prüfen, ob die betreffende Person im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses beschäftigt wird oder familienhafte Mithilfe leistet. Hierzu hat sie einen Fragebogen entwickelt, der die Beurteilung erleichtern soll.

Beurteilung anhand von Indizien

Die entsprechende Beurteilung erfolgt anhand von Indizien. Ein Indiz für eine familienhafte Mithilfe ist die monatliche Zahlung eines Taschengeldes von nicht mehr als derzeit 363 € (West) bzw. 312 € (Ost). Ein entscheidendes und ausschlaggebendes Indiz für das Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses ist in diesen Fällen immer die steuerliche Geltendmachung des Lohns/Taschengeldes als Betriebsausgabe (KO-Kriterium).

An dieser Stelle wird nochmals darauf hingewiesen, dass bei Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses für den Unternehmer die Verpflichtung besteht, MiFa's den Mindestlohn zu zahlen. Die Beiträge zur Renten- und Arbeitslosenversicherung errechnen sich aus dem Mindestlohnanspruch und nicht danach, was stattdessen in zu geringer Höhe gezahlt wurde. Insofern kann es bei rückwirkender Feststellung einer Versicherungspflicht zu Nachforderungen von Beiträgen kommen.